Art. 159 Gestaltung des Vollzugs

[1]Bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung dient der Vollzug der Freiheitsstrafe neben den in Art. 2 genannten Aufgaben dem Ziel, die Gefährlichkeit der Gefangenen für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung oder deren Anordnung möglichst entbehrlich wird. [2]Dies erfordert die Mitwirkung der Gefangenen. [3]Die Bereitschaft der Gefangenen hierzu ist fortwährend zu wecken und zu fördern. [4]Die Motivationsmaßnahmen sind zu dokumentieren.